

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen, Gesundheitsangelegenheiten sowie Jugend und Sport der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg**, welche am Mittwoch, dem **16.10.2019**, um 19:00 Uhr im Sitzungszimmer EG des Rathauses der Stadtgemeinde Oberndorf stattgefunden hat.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Obmann
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.05.2019
3. Evaluierung Spielplätze
4. Entwurf Spielplatzordnung
5. Entwurf Haus- und Hallenordnung Stadthalle
6. Entwurf Immissionsschutzverordnung
7. Entwurf Reinhalteverordnung
8. Allfälliges

Anwesende:

Bürgermeister Ing. Georg Djundja
Stadtrat Dietmar Innerkofler
Stadtrat Stefan Jäger in Vertretung für Stadträtin Brigitte Neubauer
GV Johannes Zrust
GV Nicole Höpflinger
GV Stefanie Brandstätter in Vertretung für GV Benjamin Götzl
Stadträtin Carola Schößwender
Stadtrat Tobias Pürcher
GV Mag. (FH) Johann Danner
GV Stefan Stabl

Anwesende in beratender Funktion:

GV Dominique Nunweiler
GV Dietmar Prem
GV Vitus Guido Maier

Weiters anwesend:

Amtsleiter Dr. Gerhard Schäffer

Schriftführer:

Michael Schick

Entschuldigt Abwesend:

-

Es waren 2 Zuhörer anwesend

Verlauf und Ergebnisse der Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Obmann

Obmann Dietmar Innerkofler eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen, Gesundheitsangelegenheiten sowie Jugend und Sport. Die Einladung zur Sitzung mit der Tagesordnung wurde zeitgerecht zugestellt. Gegen die vorliegende Tagesordnung gibt es seitens der Ausschussmitglieder keine Einwendungen.

2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.05.2019

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Obmann Dietmar Innerkofler den **Antrag**, oben angeführte Niederschrift zu genehmigen.

Offene Abstimmung: 9 Ausschussmitglieder anwesend - wird einstimmig beschlossen.

3. Evaluierung Spielplätze

Aufgrund der heutigen Begehung der Spielplätze werden folgende Punkte zu den jeweiligen Kinderspielplätzen vermerkt:

Spielplatz	Anregung
Josef-Dietzinger-Straße	Defizit für Kleinkinder
	Sonnenschutz (Sandkiste) z.B. Vierecktuch Kostenschätzung Fa. Schröckeneder € 2.300,00)
	Sandkiste - Neue Einfassung (Granulat) – Sandbaustelle
	Turm mit Rutsche neu - 2021 Budget
	Kletterturm mit Rutsche für größere Kinder - 5 – 10 Jahre
	Kleinkinderschaukel Sofort Tausch oder Erweiterung des Gerüsts um einen Schaukelplatz (Kostenschätzung Fa. Schröckeneder € 730,00)
Stille Nacht Platz	Wiederherstellung der Zille
	Abstand Pferd zu anderen Spielgeräte sowie Auf- und Abstiegshilfen oder Haltebügel am Rücken des Pferdes - Haftung prüfen!
	Erdhörgeräte sind zu hoch - (Steher entfernen und Hörgeräte verkürzen)
	Infotafel(n) über „Geschichte von Oberndorf“ dargestellt durch die Spielgeräte
	Schattenbereich schaffen
Motorik Park	Alles ok
Skaterpark	Halfpipe (silber) wird 2020 ausgetauscht Für die FunBox wird ein neuer Platz gesucht Curb aus Spielbereich für Basketball verlegen

Jugendzentrum	Sitzbereiche für Jugendliche nicht ausreichend oder der Größe angepasst
	Allgemeinzustand der Sitzmöbel desolat
	Küchenbereich hygienisch bedenklich (Aufbewahrung von Lebensmittel, Sauberkeit)
	Fluchtweg versperrt
	Bericht Sicherheitstechnische Begehung von 09/2019
	Hygienische Zustände im Gesamten bedenklich
Bolzplatz	Sitzreihen von Unkraut befreien Abfalleimer anbringen
Bahnhofstraße	Große Rutsche für größere Kinder
	Kletterwand fehlt generell oder „Kletterball“
	Motorik Bereich aufbaufähig
	Basketball Platz benötig anderen festen Untergrund oder lässt ihn auf
	Überdachung als Sitzmöglichkeit für Spielplatzbesucher
	Ausnutzung der Hanglage zur Nutzung als Spielplatz
	Handpumpe für Wasserspender prüfen
Michael-Rottmayr-Straße	Wippe optisch erneuern
	Korbschaukel erscheint zu hoch angebracht und ist zu hart
	Schattenspender (z.B. Baum/Bäume) und bei Sandkiste
	Gestaltung einer „Sandlandschaft“
Generell	„Karussell“ für Spielplatz
	Konzepte für jeweiligen Spielplatz
	Grundausrüstung für jeden Spielplatz

Bezüglich Jugendzentrum wird vereinbart, noch heuer eine Sitzung mit einem eigenen Tagesordnungspunkt abzuhalten um die weiteren Maßnahmen zu besprechen.

Zur weiteren Vorgehensweise wird vorgeschlagen, dass für 2020 die erforderlichen Maßnahmen lt. TÜV Bericht umgesetzt werden und das Thema beim Projekt Agenda 21 sowie im Budget 2021 berücksichtigt wird.

**Offene Abstimmung: 8 Ausschussmitglieder anwesend - wird einstimmig empfohlen.
(Mag. (FH) Danner war nicht im Raum)**

4. Entwurf Spielplatzordnung

Amtsleiter Dr. Schäffer verliest folgenden Entwurf:

§ 1

Zweck der Spielplätze und Geltungsbereich

(1) Zur freien Entfaltung des kindlichen Spieltriebs und der Förderung der körperlichen Betätigung sowie zur Bereitstellung sozialer Interaktionsmöglichkeiten mit Gleichaltrigen stellt die Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg ortsansässigen Kindern und Jugendlichen öffentliche Spielplätze zur Verfügung.

(2) Diese dürfen nur nach Maßgabe der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen benützt werden.

(3) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Spielplätze, welche sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg befinden. Als öffentliche Spielplätze gelten insbesondere

- a. der Spielplatz Bahnhofstraße
- b. der Spielplatz Josef-Dietzinger-Straße
- c. der Spielplatz Michael-Rottmayr-Straße
- d. der Spielplatz Stille-Nacht-Platz
- e. die Skateranlage bei der Sportmittelschule
- f. der Bolzplatz Ziegelhaiden
- g. der Bolzplatz im Schulzentrum Joseph-Mohr-Straße
- h. der Motorikpark im Schulzentrum Joseph-Mohr-Straße

§ 2

Nutzungszeiten

(1) Die öffentlichen Spielplätze dürfen nur von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 20.00 Uhr verwendet werden. In der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr ist eine Mittagsruhe einzuhalten.

(2) Die Nutzungszeiten gemäß Abs. 1 gelten nicht für nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz angemeldete Veranstaltungen. Für diese gelten die veranstaltungspolizeilichen Vorschriften.

§ 3

Benutzung der Spielgeräte und baulichen Anlagen

(1) Sämtliche dem Spielplatz zugeordnete Spielgeräte sind sachgerecht und mit größtmöglicher Schonung zu behandeln.

(2) Auf dem Spielplatz dürfen nur solche privaten Spielgeräte verwendet werden, die keine Schäden an den im öffentlichen Eigentum stehenden Spielgeräten und baulichen Anlagen – wie Zäunen, Stangen, Geländern und dergleichen – befürchten lassen.

§ 4

Allgemeine Benutzungsregeln

(1) Auf öffentlichen Spielplätzen ist insbesondere verboten:

1. der Konsum alkoholhaltiger Getränke,
2. das Rauchen,
3. das Ablagern von Gegenständen aller Art,
4. die Entsorgung von Abfällen (wie Papier, Gebinde und Verpackungsmaterial aller Art), mit Ausnahme der Entsorgung der am Spielplatz angefallenen Abfälle in den dazu bestimmten öffentlichen Abfallkörben,
5. das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen ohne schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg,
6. die Inbetriebnahme von Kochgeräten,
7. das Benutzen von Musikinstrumenten oder sonstigen lärm erzeugenden Gegenständen, wenn dadurch andere Spielplatzbenutzer unzumutbar gestört werden,
8. das Führen von Hunden;
9. das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Fahrräder jedoch einschließlich elektrisch betriebene Mini-Roller.

(2) Das Verbot gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 gilt nicht für Fahrzeuge des Bauhofs, mit welchen zu Pflege- oder Erhaltungszwecken auf dem Spielplatz gefahren, gehalten oder geparkt wird. Dasselbe gilt für Fahrzeuge von Unternehmen, die von der Stadtgemeinde mit Pflege- oder Erhaltungsarbeiten beauftragt wurden.

§ 5

Erklärung zur Verwaltungsübertretung

Wer die in den §§ 2, 4 enthaltenen Bestimmungen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 9 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl. _____, i.d.g.F., – unbeschadet weiterer zivilrechtlicher Folgen – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.000,00 bestraft.

§ 6

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 1. März 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten dieser Verordnung entgegenstehende ortspolizeiliche Verordnungen, insbesondere die ortspolizeiliche Verordnung (Nutzungszeiten von öffentlichen Spielplätzen) vom 18. Oktober 2006, AP 101, außer Kraft.

Stadtrat Stefan Jäger fragt wegen den Öffnungszeiten betreffend dem Hartplatz hinter Volksschule. Dies wird noch abgeklärt.

GV Dietmar Prem fragt nach, ob evtl. bei § 4 ergänzt werden kann, dass auch der Konsum jeglicher Drogen verboten ist?

Amtsleiter Dr. Schäffer erläutert, dass Drogen generell illegal und verboten sind. Darum muss in einer ortspolizeilichen Verordnung nicht gesondert darauf hingewiesen werden.

Obmann Dietmar Innerkofler stellt den **Antrag, die Spielplatzordnung der Gemeindevertretung zu empfehlen. Diese kann jedoch erst frühestens ab der 1. Sitzung im Jahr 2020 bzw. ab März 2020 mit der neuen Gemeindeordnung in Kraft treten.**

Offene Abstimmung: 9 Ausschussmitglieder anwesend - wird einstimmig empfohlen.

5. Entwurf Haus- und Hallenordnung Stadthalle

Amtsleiter Dr. Schäffer verliest folgenden Entwurf:

Erster Teil – Regelungsziele und Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Die Stadthalle Oberndorf dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben der Stadtgemeinde. Zu diesen Zwecken kann sie Vereinen, Unternehmen sowie sonstigen Personen und Einrichtungen nach Maßgabe der in behördlichen Bewilligungen oder vertraglichen Vereinbarungen getroffenen Verfügungen und der Bestimmungen dieser Haus- und Hallenordnung zur Benützung überlassen werden.

(2) Vor Aufnahme der Benützung der Stadthalle hat sich der im Abs. 1 genannten Personenkreis (allenfalls durch satzungsmäßige oder gesetzliche Vertreter) zur Einhaltung dieser Haus- und Hallenordnung zu verpflichten.

(3) Soweit in dieser Haus- und Hallenordnung von der Stadthalle die Rede ist, ist darunter die Mehrzweckhalle selbst, sowie alle sonstigen unter der Verwaltung der Stadtgemeinde stehenden Gebäudeteile zu verstehen.

Zweiter Teil – Allgemeine Bestimmungen für die Benützung der Stadthalle

§ 2

(1) Das gesamte Gebäude und dessen Einrichtung sind sachgerecht und mit größtmöglicher Schonung zu behandeln sowie stets sauber zu halten.

(2) Gegen das in Abs. 1 festgehaltene Gebot wird insbesondere verstoßen

- a. durch die Verwendung von Klebestreifen am Hallenboden;
- b. durch die Verwendung der Stadthalle bei nichtsportlichen Veranstaltungen, ohne dass zuvor über den gesamten Hallenboden ein schützender Bodenbelag ausgelegt wurde;
- c. wenn die zum Verschluss der Bodenhülsen dienenden Deckel nicht mit dem dafür vorgesehenen Saugnapf entfernt werden;
- d. wenn Gläser oder Glasflaschen in die Umkleiden mitgenommen werden.

(3) Verschmutzungen sind unverzüglich und sachgerecht zu entfernen.

§ 3

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten. Auf den angrenzenden, sich im öffentlichen Eigentum befindlichen Freiflächen ist das Rauchen nur in den Bereichen, in denen Aschenbecher aufgestellt wurden, erlaubt.

§ 4

(1) Die auf die Stadthalle anwendbaren brand- und sicherheitstechnischen Bestimmungen sind ausnahmslos von jedem Benutzer zu beachten und einzuhalten.

(2) Sämtliche regelmäßig in der Stadthalle tätigen Personen haben eine von der Stadtgemeinde schriftlich zur Verfügung gestellte allgemeine und brandschutztechnische Information nachweislich zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

§ 5

(1) Den Anordnungen der mit der Verwaltung und Betreuung der Stadthalle betrauten Bediensteten ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Die mit der Verwaltung und Betreuung der Stadthalle betrauten Bediensteten sind befugt Personen, welche den in behördlichen Bewilligungen oder vertraglichen Vereinbarungen getroffenen Verfügungen oder den Bestimmungen dieser Haus- und Hallenordnung zuwiderhandeln, aus der Stadthalle zu verweisen und diesen Personen den erneuten Zutritt zur Stadthalle zu verweigern.

§ 6

Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr hat Nachtruhe zu herrschen. Ausnahmen davon können von der Stadtgemeinde gewährt werden.

§ 7

Der Aufenthalt von Tieren in der Stadthalle ist verboten.

Dritter Teil – Benützung der Stadthalle durch Vereine zu Zwecken des Sports

§ 8

(1) Sportvereinen mit Sitz in Oberndorf bei Salzburg kann die Stadthalle zur Ausübung ihrer sportlichen Aktivitäten unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

(2) Die Benützungszeiten der Stadthalle werden in einer jährlich stattfindenden Sitzung, zu welcher die interessierten Vereine eingeladen werden, von der Stadtgemeinde in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Die für das kommende Jahr gewünschten Benützungszeiten sind bis 30. Juni des jeweiligen Jahres der Stadtgemeinde bekannt zu geben.

(4) Der Belegungsplan wird von jedem Verein eingehalten. Einmalige oder kurzfristige Änderungen des Belegungsplans werden der Stadtgemeinde angezeigt. Dauerhafte Änderungen (vier Wochen und darüber) bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtgemeinde.

(5) Gemäß Abs. 1 werden den dort genannten Vereinen erlassen:

- a. der Mietzins,
- b. die Reinigungskosten, welche bei sachgemäßer Benützung anfallen,
- c. die Kosten der Abfallbeseitigung in einer Menge, die das ortsübliche Ausmaß nicht überschreitet.

§ 9

(1) Jeder Verein, der die Stadthalle nutzen möchte, wird – unbeschadet seiner Verantwortung – eine zuverlässige Person bestimmen, welche die Einhaltung dieser Haus- und Hallenordnung überwacht (Hallenverantwortlicher). Deren Name, Telefonnummer und Position innerhalb des Vereins ist der Stadtgemeinde zu melden.

(2) Die Stadtgemeinde hat Recht einen Hallenverantwortlichen abzulehnen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass dieser nicht die für diese Funktion erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder aus sonst einem Grund ungeeignet erscheint. Die Gründe für die Ablehnung werden dem Verein mitgeteilt.

§ 10

In der Stadthalle dürfen nur solche Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände verwendet werden, die keine Schäden an ihr selbst oder ihrer Einrichtung befürchten lassen. Insbesondere dürfen nur solche Sportschuhe verwendet werden, die über nichtabfärbende Sohlen verfügen.

§ 11

(1) Durch den Verein, dessen Mitglieder und aufgrund der Veranlassung des Vereins in der Stadthalle anwesenden Personen verursachte Schäden an der Stadthalle oder ihrer Einrichtung, insbesondere an Sportgeräten, sind der Stadtgemeinde unverzüglich zu melden.

(2) Ebenso zu melden sind vor der Aufnahme der Benützung durch den Verein oder dessen Mitglieder festgestellte Schäden an der Stadthalle oder ihrer Einrichtung.

(3) Für Schäden, welche nicht gemeldet wurden, gilt die Vermutung, dass diese durch den im Belegungsplan genannten Verein, welcher die Stadthalle zuletzt benutzt hat, verursacht wurde.

(4) Die Abs. 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung auf Verschmutzungen und die unsachgemäße Entsorgung von Abfällen.

(5) Der Verein ersetzt der Stadtgemeinde nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 anfallenden Kosten. Er macht dies binnen einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Höhe der Kosten. Diese wird dem Verein durch Vorlage von Voranschlägen und Rechnungen nachgewiesen.

(6) Er hält die Stadtgemeinde Ansprüchen Dritten gegenüber vollkommen schad- und klaglos.

§ 12

Dem Verein kann die Benützungserlaubnis ohne Angabe von Gründen jederzeit für bestimmte Termine oder gänzlich entzogen werden. Die Stadtgemeinde ist in diesem Fall nicht verpflichtet für Ersatz zu sorgen.

Vierter Teil – Benützung der Stadthalle für Veranstaltungen

§ 13

Die Benützung der Stadthalle für Veranstaltungen darf nur aufgrund und im Rahmen der durch die Veranstaltungsbehörde getroffenen Verfügungen und Auflagen erfolgen. Diese gehen den Bestimmungen dieser Haus- und Hallenordnung in jedem Fall vor.

§ 13a

(1) Erfolgt die Überlassung der Stadthalle gegen Entgelt, so wird eine Vorauszahlung auf dieses Entgelt in Höhe von der Hälfte, höchstens jedoch EUR 2.000,00, geleistet.

(2) Die Vorauszahlung erfolgt so, dass diese spätestens sieben Tage vor Abhaltung der Veranstaltung auf einem Bankkonto der Stadtgemeinde einlangt.

§ 14

Der Veranstalter oder eine von ihm der Stadtgemeinde gemeldete Person ist bei der Veranstaltung ständig anwesend und zumindest telefonisch erreichbar.

§ 15

Die Verwendung von Flüssiggas ist verboten.

§ 16

Die bei Veranstaltungen anfallenden Abfälle sind zu trennen. Die Trennung hat zu erfolgen in:

- biogene Abfälle, wie z.B. Servietten, Speisereste; - Karton und Papier; - Weißglas; - Buntglas; - Kunststoff- bzw. Verbundverpackungen; - Metallverpackungen; - Restabfall; - Speisefett (begleitscheinpflchtig); - Problemstoffe und gefährliche Abfälle.

Die Kosten der Entsorgung sind vom Veranstalter zu tragen und durch ein dazu befugtes gewerbliches Unternehmen durchzuführen.

§ 17

(1) Unabhängig von der Größe der Veranstaltung sind für ausgegebene Speisen Mehrweggeschirr und für Getränke Mehrweggebinde (z.B. Gläser, Krüge oder Tassen) zu verwenden.

(2) Ist aus Gründen der Veranstaltungssicherheit die Verwendung von Mehrweggeschirr und Mehrweggebinde verboten, dürfen Einweggeschirr und Einweggebinde nur aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Holz, Papier) verwendet werden.

§ 18

Dekorationen und Raumschmuckgegenstände haben die Brandqualifikation C-s1-d0 (alt schwer entflammbar, nicht tropfend und schwach qualmend [B1/Q1/Tr1]) oder eine dieser gleichzuhaltende Qualität aufzuweisen.

§ 19

Für die Garderobe ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.

§ 20

Soweit ein solcher aufgrund einer behördlichen Verfügung vorgeschrieben wird, bedient sich der Veranstalter eines zuverlässigen und gewerblichen Ordnerdienstes.

§ 21

Dem Veranstalter wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung, welche über eine ausreichend hohe Deckungssumme verfügt, abzuschließen.

§ 22

(1) Der Veranstalter ersetzt der Stadtgemeinde sämtliche von ihm, seinen Mitarbeitern und den Veranstaltungsbesuchern verursachten Schäden an der Stadthalle und ihrer Einrichtung.

(2) Er hält die Stadtgemeinde Ansprüchen Dritten gegenüber vollkommen schad- und klaglos.

Fünfter Teil – Schließsystem der Stadthalle und Schlüsselvergabe

§ 23

(1) Nach der Verwendung der Stadthalle werden alle Türen so verschlossen, dass ohne Schlüssel der Zutritt von außen nicht mehr möglich ist.

(2) Vor dem Verschließen wird kontrolliert, dass sich Unberechtigte nicht mehr in der Stadthalle aufhalten.

§ 24

(1) Natürlichen Personen können von der Stadtgemeinde Schlüssel, welche alle oder Teile des Schließsystems der Stadthalle sperren, ausgegeben werden.

(2) Bei der Schlüsselausgabe werden der Name der Person, welcher der Schlüssel überreicht wird, sowie ihre Funktion im Verein oder bei der Veranstaltung vermerkt. Der Schlüssel ist mit dem Namen verbunden. Eine Weitergabe des Schlüssels in welcher Form auch immer ist verboten.

§ 25

(1) Bei der Schlüsselausgabe ist Zug um Zug ein Pfand von EUR 70,00 zu leisten.

(2) Der Verlust eines Schlüssels wird vom Schlüsselträger unverzüglich der Stadtgemeinde gemeldet. Die durch den Schlüsselverlust entstandenen Kosten werden vom Verlustträger der Stadtgemeinde ersetzt. Die Höhe der Kosten wird ihm durch die Vorlage der entsprechenden Rechnungen nachgewiesen.

§ 26

(1) Die Stadtgemeinde hat Recht die Schlüsselausgabe an eine bestimmte Person zu verweigern, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass diese nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder aus sonst einem Grund als Schlüsselträger ungeeignet erscheint.

(2) Erweist sich nach der Schlüsselausgabe, dass eine Person nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder aus sonst einem Grund als Schlüsselträger ungeeignet erscheint, kann der Schlüssel jederzeit eingezogen werden. Dies wird dem Schlüsselträger und dem Verein mitgeteilt. In diesem Fall gibt der Schlüsselträger den Schlüssel innerhalb von sieben Tagen nach der Mitteilung der Stadtgemeinde zurück.

(3) Nach Ablauf der Rückgabefrist (Abs. 2) zahlt der Schlüsselträger der Stadtgemeinde für jeden angefangenen Tag einen Betrag in Höhe von EUR 3,00.

Sechster Teil – Schlussbestimmungen

§ 27

(1) Diese Haus- und Hallenordnung ist erstmals am 1. September 2019 anzuwenden und gilt für unbestimmte Zeit.

(2) Bei dieser Haus- und Hallenordnung handelt es sich um ein Regelungsinstrument nach dem bürgerlichen Recht. Es handelt sich nicht um eine Verordnung, insbesondere nicht um eine solche nach Art. 118 Abs. 6 B-VG.

(3) Diese Haus- und Hallenordnung kann auf der Internet-Präsenz der Stadtgemeinde zum Abruf bereitgestellt werden.

(4) Der zweite, dritte und fünfte Teil dieser Haus- und Hallenordnung gilt sinngemäß auch für die übrigen von der Stadtgemeinde verwalteten Hallen und Bewegungsräume. Das sind

insbesondere die Turnhallen des BORG, der BHAK/HASCH und der Pflichtschulen sowie die Bewegungsräume der Kindergärten.

§ 28

Die Vollziehung dieser Haus- und Hallenordnung obliegt dem Bürgermeister.

Obmann Dietmar Innerkofler stellt den **Antrag, die Haus- und Hallenordnung der Gemeindevertretung zu empfehlen.**

Offene Abstimmung: 9 Ausschussmitglieder anwesend - wird einstimmig empfohlen.

6. Entwurf Immissionsschutzverordnung

Amtsleiter Dr. Schäffer verliest folgenden Entwurf:

Störungen durch Lärm

§ 1

(1) Während der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen sind alle lärm erzeugenden im Haushalt anfallenden Arbeiten in Gärten, Innenhöfen und Gebäuden sowie lärm erzeugende Gartenarbeiten, mit Ausnahme solcher auf Grünanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, verboten.

(2) Lärm erzeugende im Haushalt anfallende Arbeiten bzw. lärm erzeugende Gartenarbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

- a. die Verwendung von Motorrasenmähern, Häckslern oder Laubbläsern ohne Rücksicht darauf, ob diese mit einem Verbrennungsmotor oder einem Elektromotor angetrieben werden;
- b. das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen und dergleichen;
- c. das Schneiden von Holz.

Störungen durch Verunreinigungen

§ 2

(1) Jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben an öffentlichen Orten, wie z. B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielflächen und in frei zugänglichen Teilen von Gebäuden, Höfen und Gartenanlagen, den Kot der von ihnen beaufsichtigten Hunde unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.

(2) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis entsorgt wird.

(3) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt nicht bei Einsätzen von Sicherheitsorganen verwendeten Hunden sowie Jagd- und Assistenzhunden.

§ 3

(1) Das Verunreinigen öffentlicher Verkehrsflächen, wie Straßen, Plätzen und Brücken sowie der daran angrenzenden allgemein zugänglichen öffentlichen Grundstücke und Privatgrundstücke, wie Gräben, Straßen- und Flussböschungen und Flussufer, durch Kleinabfälle aller Art, wie Papier (Zeitungen, Ankündigungs- und Werbezettel, Fahrscheine, Papiertaschentücher, Zigarettenpackungen und ähnlichem), Cellophan-, Plastik- und Kunststoffumhüllungen, Getränkedosen, Zigaretten- und Zigarrenstummeln,

Zündholzschachteln, Maronen- und Obstschalen sowie Obst- und Speisereste, Kehricht und dergleichen, ist verboten.

(2) Die Entsorgung von in Haushalten angefallenen Abfällen in öffentlichen Abfallkörben ist verboten. In diese dürfen ausschließlich geringe Mengen Kleinabfälle (Abs. 1) eingebracht werden.

Erklärung zur Verwaltungsübertretung

§ 4

Wer die Gebote und Verbote dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 9 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl. _____, i.d.g.F., von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.000,00 bestraft.

Schlussbestimmungen

§ 5

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 1. März 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten dieser Verordnung entgegenstehende ortspolizeiliche Verordnungen, insbesondere die ortspolizeiliche Verordnung (Verunreinigung durch Hunde) vom 6. Februar 2002, jedoch mit Ausnahme der ortspolizeilichen Verordnung betreffend ein Verbot der Inbetriebnahme von mit Motoren ausgestatteten Modellflugzeugen vom 1. Juni 1999, außer Kraft.

Obmann Dietmar Innerkofler stellt den **Antrag, die Immissionsschutzverordnung der Gemeindevertretung zu empfehlen. Diese kann ebenfalls erst frühestens ab der 1. Sitzung im Jahr 2020 bzw. ab März 2020 mit der neuen Gemeindeordnung in Kraft treten.**

Offene Abstimmung: 9 Ausschussmitglieder anwesend - wird einstimmig empfohlen.

7. Entwurf Reinhaltungsverordnung

Amtsleiter Dr. Schäffer verliest folgenden Entwurf:

Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken

§ 1

(1) Nicht öffentlich zugängliche Gebäude, Höfe und Grundstücke sowie Teile von diesen müssen so reingehalten werden, dass durch eine Verunreinigung weder ein die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährdender Missstand noch eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft entsteht.

(2) Als Verunreinigen gilt insbesondere das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten sowie das Aufbringen von färbenden Stoffen.

§ 2

Auf Stiegen, Gängen und Hausfluren sowie in nicht der individuellen Benützung vorbehaltenen Keller- und Dachbodenteilen in Gebäuden im Sinne von § 1 Abs. 1 dürfen Behältnisse, in denen Abfälle aufbewahrt sind, nicht aufgestellt werden.

§ 3

(1) Missstände im Sinne der §§ 1 und 2 hat der Eigentümer (Miteigentümer; Wohnungseigentümer) des Gebäudes, außerhalb von Gebäuden der Grundeigentümer, im Falle einer Verpachtung, Vermietung oder sonstigen Überlassung zur Nutzung jedoch der Pächter, der Mieter oder der Nutzungsberechtigte ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

(2) Verunreinigungen durch tierische Ausscheidungen in Gebäuden, Höfen und auf Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 1 hat der Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Tierhalter dieser Verpflichtung nicht nach oder ist ein solcher nicht vorhanden, findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

Bekämpfung von Ratten

§ 4

(1) Ratten sind auf allen Liegenschaften im Gemeindegebiet zu bekämpfen, auf denen ein Rattenbefall festgestellt wurde oder auf denen wegen der Art der Nutzung, der Lage, der Reinlichkeitsverhältnisse oder des Zustandes der Baulichkeiten die Gefahr eines Rattenbefalls begründet angenommen werden kann.

(2) Wird ein Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt, sind Bekämpfungsmaßnahmen so lange fortzuführen, bis keine Anzeichen vom Rattenbefall mehr feststellbar sind und die Gefahr eines solchen nicht mehr gegeben ist.

Reinhaltung von Einrichtungen zur Heimtierhaltung

§ 5

(1) Einrichtungen zur Heimtierhaltung (Heimtierunterkünfte usw.) sind in einem solchen Zustand zu halten, dass kein die Gesundheit von Menschen gefährdender Missstand entsteht, das Einnisten von Mäusen und Ungeziefer nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt wird.

(2) Bereits verwendete Einstreu darf auf Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht ausgebreitet und getrocknet werden. Gesammelter Unrat ist zu beseitigen, sofern er nicht in Mist- oder Düngergruben oder in geeigneten Behältern aufbewahrt wird.

(3) Für die Pflicht zur Beseitigung von Missständen im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1.

Behördliche Aufträge und Anordnungen

§ 6

Wird der Verpflichtung zur Beseitigung eines Missstandes im Sinne der §§ 1 bis 5 nicht oder nur unzureichend entsprochen, hat der Bürgermeister aus öffentlichen Rücksichten, unbeschadet zivilrechtlicher Ersatzansprüche und der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit, dem Eigentümer (Miteigentümer; Wohnungseigentümer) des Gebäudes oder des Grundstückes mit Bescheid die für die Beseitigung des Missstandes erforderlichen Aufträge zu erteilen. Im Falle einer Verpachtung, Vermietung oder sonstigen Überlassung von Gebäuden, Grundstücken oder Teilen von diesen zur Nutzung kann dieser Auftrag auch dem Pächter, dem Mieter oder dem Nutzungsberechtigten erteilt werden.

§ 7

Besteht in Wohnungen oder sonstigen Unterkünften durch mangelnde Reinhaltung ein Missstand im Sinne des § 1 und kommen die zu seiner Beseitigung Verpflichteten einem gemäß § 6 erteilten Auftrag nicht innerhalb der festgesetzten Leistungsfrist nach, hat der Bürgermeister aus öffentlichen Rücksichten die weitere Benützung der Unterkünfte im erforderlichen Umfang zu untersagen und nötigenfalls die Räumung zu verfügen. Dies gilt sinngemäß auch für Einrichtungen zur Tierhaltung.

§ 8

Die Wirksamkeit der gemäß §§ 6 und 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (Miteigentümers; Wohnungseigentümers) nicht berührt.

§ 9

Die Eigentümer (Miteigentümer; Wohnungseigentümer), deren Stellvertreter sowie die Pächter, Mieter und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit der Feststellung eines Missstandes betrauten Organen der Stadtgemeinde den Zutritt zu den vom möglichen Missstand betroffenen Objekten zu ermöglichen.

Erklärung zur Verwaltungsübertretung

§ 10

Wer die Gebote und Verbote dieser Verordnung oder auf ihrer Grundlage erlassener Bescheide nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 9 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl. _____, i.d.g.F., von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.000,00 bestraft.

Schlussbestimmungen

§ 11

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anwendbar auf das Ablagern von produktionsbedingten Abfällen aus Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieben sowie von pflanzlichen Abfällen in hierfür vorgesehenen Düngergruben oder zum Zweck der Kompostierung oder Weiterverwendung.

(2) Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind.

(3) Aufträge und Anordnungen im Sinne der §§ 6 und 7 dürfen dann nicht erteilt werden, wenn die Beseitigung des Übelstandes auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften verfügt oder angeordnet werden kann.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 1. März 2020 in Kraft.

Obmann Dietmar Innerkofler stellt den **Antrag, die Reinhalteverordnung der Gemeindevertretung zu empfehlen. Diese kann ebenfalls erst frühestens ab der 1. Sitzung im Jahr 2020 bzw. ab März 2020 mit der neuen Gemeindeordnung in Kraft treten.**

Offene Abstimmung: 9 Ausschussmitglieder anwesend - wird einstimmig empfohlen.

8. Allfälliges

Bezüglich Oberndorf Ticket darf mitgeteilt werden, dass mit heutigem Stand bereits 500 Tickets an 50 Personen ausgegeben wurden.

Stadträtin Carola Schößwender fragt nach, wieviele Kinder derzeit auf der Warteliste für einen Betreuungsplatz in Oberndorf sind.

Michael Schick gibt zur Kenntnins, dass mit heutigem Stand alle Kinder, welche bei der Kindergarteneinschreibung angemeldet wurden, einen Betreuungsplatz haben.

Auf der Warteliste befinden sich noch drei Kinder, welche nicht bei der Kindergarteneinschreibung waren. Davon ziehen zwei Kinder erst im November 2019 nach Oberndorf und ein Kind benötigt den Platz erst voraussichtlich ab Februar 2020.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Obmann Dietmar Innerkofler die öffentliche Sitzung um 21:22 Uhr.

Der Schriftführer:
Gez. Michael Schick eh.

Der Obmann:
Gez. Stadtrat Dietmar Innerkofler eh.